

# Bereinigung und Wiederaufbau des deutschen Adreßbuchgewerbes

Folgende im Paritätischen Sonderausschuß für Adreßbuchfragen zusammengeschlossene Verbände

Reichsstand der Deutschen Industrie  
Reichsverband der Adreßbuch-Verleger  
Deutscher Industrie- und Handelstag  
Reichsstand des Deutschen Handels

Reichsstand des Deutschen Handwerks  
Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes  
Reichsverband der Privatversicherung

haben die Durchführung der nachstehenden

## Richtlinien für die Bereinigung und den Wiederaufbau des deutschen Adreßbuchgewerbes

beschlossen.

1. Zur Bekämpfung von Überproduktion, Unzulänglichkeit und Schwindel im Adreßbuchwesen wird eine *Adreßbuch-Stammrolle* eingeführt. In diese Stammrolle werden diejenigen Adreßbücher aufgenommen, die nach Prüfung durch einen gemischten Ausschuß (*Prüfungsgericht*) als zweckdienlich und wirtschaftsnotwendig anerkannt sind. Das Prüfungsgericht besteht aus je einem Vertreter des Reichsstandes der Deutschen Industrie und des Reichsstandes des Deutschen Handels, der im Benehmen mit dem Reichsstand des Deutschen Handwerks zu benennen ist, ferner je einem Vertreter des Einwohneradreßbuchgewerbes und des Fachadreßbuchgewerbes (beide gestellt vom Reichsverband der Adreßbuch-Verleger). Als fünftes Mitglied gehört dem Prüfungsgericht ein Vertreter des Deutschen Industrie- und Handelstages an. Dem Prüfungsgericht steht es frei, geeignete Sachverständige aus den verschiedensten Fachgebieten hinzuzuziehen.
2. Die Mitglieder der im Paritätischen Ausschuß für Adreßbuchfragen vertretenen Reichsstände und Spitzenorganisationen sind gehalten, in Zukunft für Wirtschaftswerbung nur Adreßbücher derjenigen Verleger zu benutzen, die dem Reichsverband der Adreßbuch-Verleger angeschlossen sind. Diesen Werken wird vom Prüfungsgericht als Kenn- und Wertzeichen das bisherige Verbandsignet des Reichsverbandes der Adreßbuch-Verleger verliehen. Außerdem werden diese Werke in die unter Ziffer 1 genannte Stammrolle aufgenommen. Der Reichsverband der Adreßbuch-Verleger nimmt nur solche Firmen als Mitglieder auf, deren Werke den Bedingungen des Prüfungsgerichtes entsprochen haben.
3. Die anerkannten Adreßbücher werden nach den gemeinsam von Herstellern und Verbrauchern aufgestellten Grundsätzen und Richtlinien herausgegeben. Diese als gute Sitte bezeichneten Bestimmungen lauten:



### Die gute Sitte im Adreßbuchgewerbe

#### a) Was ist ein Adreßbuch?

Ein in regelmäßigen Zeitabständen erscheinendes Nachschlagewerk, das lückenlos alle in sein Arbeitsgebiet gehörende Personen und Unternehmungen mit ihrer genauen und neuesten Postanschrift verzeichnet. Diese unbedingt erforderliche Vollständigkeit der neuesten Adressangaben wird dadurch erreicht, daß

1. alle einschlägigen Adressen ohne Rücksicht auf die Beschaffungskosten an der Quelle ermittelt und ständig auf ihre Zuverlässigkeit nachgeprüft werden;
2. alle Adressen, die das Buch enthält, kostenlos mindestens einmal in planmäßiger Anordnung veröffentlicht werden.

#### b) Warum müssen Adreßbücher tunlichst alljährlich erscheinen?

Weil nach einem Jahre schon je nach der Art des Adreßbuches bis 50% der vorjährigen Adressen nicht mehr stimmen, und weil auch die Gründungen neuer Unternehmungen ein Neuerscheinen notwendig machen. Gebrauch veralteter Adreßbücher bedeutet Portovergeudung und Verzicht auf neue Geschäftsmöglichkeiten.

#### c) Die Beschaffung der Unterlagen

wird von dem einwandfreien Adreßbuchgewerbe vorgenommen ohne Verquickung mit versteckten Angeboten. Die kostenlose redaktionelle Leistung umfaßt mindestens die Postadresse einschließlich des Hauptgeschäftszweiges. Je nach den Zwecken des Adreßbuches bringen die einzelnen Verlage außerdem kostenlos weitere verkehrstechnische Angaben. Nennung ein und derselben Adresse unter mehreren Geschäftszweigen ist kostenpflichtig.

#### d) Die Werbung des einwandfreien Adreßbuchgewerbes

geschieht auf dem Wege eines als solches klar kenntlich gemachten Vertragsangebotes.

#### e) Die Tarife des einwandfreien Adreßbuchgewerbes

werden mit unbedingter Tariftreue innegehalten. Sie dürfen aber je nach der Größe der Aufträge durch Pauschalierung tarifmäßig festgelegte Mengenvergünstigungen enthalten.

#### f) Die Zahlungsbedingungen des einwandfreien Adreßbuchgewerbes

Sofortige Einziehung der Gebühren durch Reisende ist nicht gewerbsüblich. Zahlungen sind ausnahmslos ohne Abzüge unmittelbar an die Verlage zu leisten. Zielsetzung ist Sache jeden einzelnen Verlages.

Das Prüfungsgericht ist ermächtigt, in Sonderfällen auch solchen Werken, die diesen Richtlinien teilweise nicht entsprechen, die Aufnahme in die Stammrolle zuzubilligen.

4. Zur endgültigen Bereinigung des Adreßbuchwesens sollen die zuständigen Reichs- und Landesbehörden, ferner diejenige Person, die vom Führer-Stellvertreter mit der Abstellung von Schäden auf dem Adreßbuchgebiete beauftragt ist sowie die wirtschaftlichen Organisationen Hand in Hand arbeiten.
5. Das Prüfungsgericht trifft seine Entscheidung nach den geltenden Richtlinien des Paritätischen Ausschusses für Adreßbuchfragen.

Berlin, im Oktober 1933

Reichsstand  
der Deutschen Industrie  
Wirtschaftspolitische Abteilung  
Die Geschäftsführung:  
gez. Hezle                      gez. Döring

Reichsverband  
der Adreßbuch-Verleger  
gez. Schmidt

Reichsstand  
des Deutschen Handwerks  
gez. Karl Zeleny

Deutscher  
Industrie- und Handelstag  
gez. Dr. Hilland

Centralverband des Deutschen  
Bank- und Bankiergewerbes  
gez. Tewaag                      gez. Fraenkel

Reichsstand  
des Deutschen Handels  
gez. von Dewitz

Reichsverband  
der Privatversicherung  
gez. Dr. Gombke